



Buchrain, Dierikon, Ebikon,
Gisikon, Honau, Root

Schulordnung der Musikschule Rontal

(Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Root)

Stand per 13.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundauftrag	3
Art. 2 Fächerangebot	3
Art. 3 Schulprogramm.....	3
Art. 4 Aufnahme / Austritt	3
Art. 5 Schulgeld	4
Art. 6 Instrumental- und Gesangsunterricht.....	5
Art. 7 Ensembleunterricht.....	6
Art. 8 Lernende und Erziehungsberechtigte.....	6
Art. 9 Beschwerderecht	6
Art. 10 Inkrafttreten	7

Art. 1 Grundauftrag

¹ Die Musikschule Rontal ermöglicht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine fundierte musikalische Ausbildung. Sie motiviert die Lernenden zum gemeinsamen Singen und Musizieren.

² Die Musikschule Rontal fördert die Kinder und Jugendlichen in der Entwicklung der Persönlichkeit, Wahrnehmungsfähigkeit und Sozialkompetenz.

³ Sie bereitet die Kinder und Jugendlichen auf die Mitwirkung im öffentlichen Musikleben und auf die Mitgestaltung der Musikkultur der Gemeinden vor. Sie trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in den Gemeinden bei.

⁴ Die Musikschule Rontal setzt sich für die Pflege, Weitergabe und Vielfalt der Musikkultur ein. Sie fördert auch besonders begabte Kinder und Jugendliche.

⁵ Die Zusammenarbeit mit den Gemeindeschulen der Vertragsgemeinden wird gepflegt und Synergien werden genutzt.

⁶ Mit der Schulordnung der Musikschule Rontal werden das Unterrichtsangebot, der Schulbetrieb und die Bedingungen der Musikschule geregelt.

Art. 2 Fächerangebot ¹

Das von der Trägergemeinde zugelassene Fächerangebot der Musikschule Rontal setzt sich wie folgt zusammen:

1. Integrierte Grundschule Musik an der Volksschule
2. Ergänzender Elementarunterricht zur integrierten Grundschule Musik, beide Angebote dienen der Vorbereitung zum Instrumental- und Gesangsunterricht
3. Instrumental- und Gesangsunterricht
4. Schülerinnen und Schüler der Musikschule Rontal mit entsprechender Eignung haben die Möglichkeit, in verschiedenen Ensembles, Orchestern und Gesangsformationen mitzuwirken
5. Selbsttragende Zusatzangebote

Art. 3 Schulprogramm

¹ Die Musikschule veröffentlicht jährlich ein Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

1. Auszug aus der Schulordnung
2. Fächerangebot
3. Schulgeld für das entsprechende Schuljahr
4. Ankündigung Instrumentenparcours des jeweiligen Schuljahres mit Anmeldeschluss
5. Anmeldekarte

Art. 4 Aufnahme / Austritt

¹ Unterrichtet werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden (Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Root).

¹ Details gemäss Schulprogramm

² Auswärtige können aufgenommen werden, sofern Ausbildungsplätze vorhanden sind. Die Tarife sind im Schulprogramm geregelt.

³ Die Anmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten.

⁴ Jedes Unterrichtsjahr an der Musikschule Rontal erfordert eine neue Anmeldung. Diese gilt für das ganze Schuljahr. Die Anmeldungen können schriftlich oder online über die Web-Site erfolgen.

⁵ Bei Rückzug der Anmeldung bis Ende Juni wird CHF 50.--, bei Rückzug bis Ende September 50% des Rechnungsbetrags und bei Rückzug der Anmeldung ab 1. Oktober 100% des Rechnungsbetrags zur Zahlung fällig.

⁶ Übersteigen die Anmeldungen die verfügbaren Plätze, werden die nicht Berücksichtigten auf eine Warteliste gesetzt und bei nächster Gelegenheit aufgenommen.

⁷ Dies gilt ebenfalls wenn bei der Stundenplaneinteilung keine passende Unterrichtszeit gefunden oder gegebenenfalls keine Gruppe gebildet werden kann.

⁸ Neuanmeldungen nach dem offiziellen Anmeldeschluss oder während des Schuljahres generieren zusätzlichen administrativen Aufwand. Erfolgt die Anmeldung nach dem 31. Mai, wird eine Administrationsgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. Erfolgt eine Neuanmeldung nach dem 30. Juni, wird eine Administrationsgebühr von CHF 100.00 in Rechnung gestellt.

Art. 5 Schulgeld

¹ Für den Besuch des Unterrichts an der Musikschule Rontal ist ein Schulgeld zu entrichten.

² Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt durch den Gemeinderat der Trägergemeinde nach vorgängiger Vernehmlassung in der Musikschulkommission Rontal.

³ Das Schulgeld ist im Schulprogramm aufgeführt und wird zweimal jährlich von der Trägergemeinde in Rechnung gestellt (Oktober/Februar).

⁴ Das Mitspielen in den verschiedenen Ensembles ist kostenlos, sofern der Instrumentalunterricht oder der Gesangsunterricht besucht wird.

⁵ Für die Lernenden, welche kantonale Mittelschulen besuchen, den Unterricht jedoch an der Musikschule Rontal erhalten, gelten die Richtlinien des Kantons.

⁶ Den subventionierten Tarif erhalten alle Kinder und Jugendliche bis und mit dem Schuljahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Das Schulgeld der erwachsenen Schüler ist kostendeckend.

⁷ Es wird pro Lernenden nur der Unterricht in einem Fach subventioniert. Bei spezieller Begabung und Empfehlung durch die Instrumental-/Gesangslehrperson können Lernende nach einem Aufnahmegespräch und bestandener Aufnahmeprüfung in die Talentförderung der Musikschule aufgenommen werden (subventionierter Unterricht). Mehr Informationen zu den Richtlinien für die Talentförderung erfahren sie unter musikschule-rontal.ch.

⁸ Gesuche für Schulgeldermässigungen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu richten.

Art. 6 Instrumental- und Gesangsunterricht

¹ Die Lektionsdauer für den Einzelunterricht beträgt in der Regel 30 oder 40 Minuten, für den Partnerunterricht 20 Minuten pro Person (für 2 Lernende 40 Minuten; für 3 Lernende 60 Minuten usw.).

² Das Unterrichtsjahr ist in 2 Semester unterteilt und richtet sich nach dem Ferienplan der Volksschule.

1. Semester: Erste Schulwoche bis zum 31. Januar

2. Semester: 1. Februar bis Schuljahresende

³ Die Stundenplaneinteilung erfolgt nach Möglichkeit vor den Sommerferien.

⁴ Der Unterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt. Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne zusätzliche Entschädigung.

⁵ Die Hausordnungen für die Unterrichtsgebäude gelten auch für den Musikschulunterricht.

⁶ Der Mittwochnachmittag sowie zusätzliche schulfreie Nachmittage, die sich durch alternierenden Schulunterricht ergeben, gelten für die Musikschule als Unterrichtshalbtage.

⁷ Unterrichtsstunden, die auf schulfreie Tage fallen (Lehrerweiterbildung, Feiertage usw.), werden nicht kompensiert. Ebenfalls nicht kompensiert werden Unterrichtsstunden, die durch Abwesenheit der Lernenden ausfallen (Krankheit, Klassenlager usw.).

⁸ Die Lernenden bzw. die gesetzlichen Vertreter sollen den Lehrpersonen mehrere Termine für die Stundenplanung anbieten. Bei der Einteilung wird in der Regel nur auf die Stundenpläne der öffentlichen Schule Rücksicht genommen. Die Lehrperson legt zusammen mit den Lernenden, aufgrund des Schulstundenplanes, die Unterrichtszeit fest. Die Stundenplaneinteilung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und kann nur in begründeten Fällen im Einverständnis mit der Musikschulleitung geändert werden.

⁹ Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson, Unterrichtsort oder -zeit. Die Zuteilung der Lernenden, Lehrpersonen und Unterrichtsräume ist Sache der Musikschulleitung. Gesuche um Lehrerwechsel sind nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson schriftlich an die Musikschulleitung zu stellen.

¹⁰ Absehbare Absenzen der Lernenden müssen im Voraus und rechtzeitig der Lehrperson gemeldet werden.

¹¹ Lektionen, die Lehrpersonen aus privaten Gründen (z.B. Konzerttätigkeit) absagen, müssen nachgeholt werden. Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B. Krankheit, Militär, Zivilschutz) werden in der Regel nicht nachgeholt. Die Lehrperson orientiert die Lernenden sowie die Musikschulleitung rechtzeitig.

¹² Die Ferienordnung der Gemeindeschulen hat auch für die Musikschule Gültigkeit. Ferien, gesetzliche Feiertage sowie schulfreie Tage (z.B. Lehrerfortbildung, Brücken) gelten auch für die Musikschule.

¹² Über den Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 7 Ensembleunterricht

¹ Die Mitwirkung in einem Ensemble der Musikschule ist für Lernende der MS Rontal kostenlos. Bedingung ist aber, nebst der Empfehlung der Lehrperson, eine regelmässige Teilnahme an den Proben und der Besuch des Instrumental- oder Gesangsunterrichts. Die Ensembleleitung kann die Aufnahme von einem Vorspiel abhängig machen.

² Auf Schuljahresbeginn wird eine provisorische Anmeldung für die Ensembles verlangt. Die drei ersten Proben nach den Sommerferien gelten als „Schnupperproben“. Daraufhin gilt die Anmeldung als verbindlich.

Art. 8 Lernende und Erziehungsberechtigte

¹ Für die erfolgreiche Ausbildung ist ein mehrjähriger und kontinuierlicher Musikunterricht notwendig. Aufnahme und Verbleib in der Musikschule werden von Eignung, Einsatz und Fortschritt der Lernenden abhängig gemacht.

² Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich zum regelmässigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts.

Sie verpflichten sich überdies zu Hause regelmässig zu üben.

³ Die Erziehungsberechtigten können sich bei den offiziellen Unterrichtsbesuchswochen oder Besuchswochen über den Verlauf der Ausbildung orientieren. Gleichzeitig erhalten sie im Frühling den schriftlichen Feedback-Bogen, welcher über Einsatz, Fortschritte und Verhalten Auskunft gibt.

⁴ Nach erfolgter schriftlicher Mahnung können Lernende aus folgenden Gründen vom Musikunterricht ausgeschlossen werden:

1. Fortgesetztes schlechtes Benehmen
2. mangelnder Fleiss
3. mehr als drei unentschuldigte Absenzen
4. Nichtbezahlung des Schulgeldes. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht.

⁵ Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial ist Sache der Erziehungsberechtigten und der Lernenden.

Art. 9 Beschwerderecht

Gegen Entscheide der Musikschulleitung und der Lehrkräfte kann bei der Musikschulkommission Rontal schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Musikschulkommission entscheidet erstinstanzlich. Beschwerden können jedoch an den Gemeinderat der Trägergemeinde (2. Instanz) weitergezogen werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon



Daniel Gasser
Gemeindepräsident



Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber